

Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck

4926 St. Marienkirchen am Hausruck 11
Pol. Bezirk Ried i. L., OÖ



Zahl: 851-0/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck**, vom 26. Mai 2020 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 57/1973 sowie des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2
 - a) für die ersten 150 m² pro m² Euro 21,00,
 - b) für jeden zwischen 150 und 250 m² liegenden m² Euro 12,00,
 - c) für jeden über 250 m² liegenden m² Euro 11,00,jedoch mindestens Euro 3.408,00
2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der Einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Freistehende Nebengebäude werden nicht gerechnet, wenn sie über keinen direkten Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verfügen und nicht als Garagen oder Fahrzeugunterstände verwendet werden.
3. Für angeschlossenen unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist; sofern die der Mindestgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird,
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation beträgt

- a) für angeschlossenen Grundstücke ohne Retentionsmaßnahme auf eigenem Grund 40 % der Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 dieser Kanalgebührenordnung, mindestens Euro 2.000,00
- b) für angeschlossenen Grundstücke mit Retentionsmaßnahme auf eigenem Grund im Ausmaß von mindestens 6 m³ 20 % der Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 dieser Kanalgebührenordnung, mindestens Euro 1.000,00
- c) für angeschlossenen Doppelhausgrundstücke kommt die Mindestanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. a) zur Verrechnung.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 4,06 Euro pro m³ der bezogenen Wassermenge.
2. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die nicht oder zum Teil nicht an die Ortswasserleitung angeschlossen sind oder eine Brauchwasseranlage (Regenwassernutzung) installiert haben, wird ein durchschnittlicher Pro-Kopf-Verbrauch von 40 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt. Ausgenommen es wird vom Anschlusswerber auf eigene Kosten ein Wasserzähler bzw. bei Brauchwasseranlagen ein zweiter Wasserzähler eingebaut.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,24 Euro pro m² des Grundstückes.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

4. Die Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich, und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.09.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Heinz Friedl